

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

56. Jahrgang

27. März 2024

Nummer 12

Inhalt	Seite
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	122
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	122
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Widmung von Verkehrsflächen	123
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte	
Widmung von Verkehrsflächen	123
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	124
- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	124
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	

Jahresabschlusses 2022 der Bundesstadt Bonn	125
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der bonnorange AöR für das Wirtschaftsjahr 2022	125
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	128
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
5. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen	129

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

**Veröffentlichung von Bebauungsplänen
der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 01.02.2024 Folgendes beschlossen:

1. Der Textbebauungsplan Nr. 6522-6 der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen der Kasernenstraße Nr. 22 bis nördliche Grenze der Nr. 32, der Kesselgasse Nr. 1a bis nördliche Grenze der Nr. 3 und der Friedrichstraße ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich seiner Begründung im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Hinweis: Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

2. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7722-8 „Oxfordstraße“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen der nördlichen Grenze der Kasernenstraße Nr. 32, Oxfordstraße und der südlichen Grenze der Kesselgasse Nr. 5 ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich seiner Begründung im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Hinweis: Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

3. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7722-46 „Kesselgasse“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtgebiet Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen der Oxfordstraße Nrn. 1-13, der Bonngasse und der Friedrichstraße Nrn. 15-35 ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich seiner Begründung im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Hinweis: Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

4. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7722-63 „Kesselgasse“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen der Kesselgasse, der Oxfordstraße Nr. 15 und der östlichen und südlichen Grenze des Grundstücks Kesselgasse Nr. 2 ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich seiner Begründung im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Hinweis: Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die Veröffentlichung des Textbebauungsplanes sowie

der Bebauungsplanänderungen und der dazugehörigen Begründungen erfolgt

- im **Internet** unter www.bonn.de/beteiligung-plan-verfahren sowie
- im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)
- **vom 29.03.2024 bis einschließlich 29.04.2024** (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr)

Die Veröffentlichung der o.g. Bebauungspläne der Bundesstadt Bonn wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis:

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich per Post (Berliner Platz 2, 53103 Bonn) oder per E-Mail (amt61.anregungen@Bonn.de) bei dem Stadtplanungsamt der Bundesstadt Bonn oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bonn, den 14.02.2024

gez. K. Dörner
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Kassenzeichen **1000.0686.6204**) der Bundesstadt Bonn - Amt 21-31 - vom **16.01.2024** für **Joachim Klein**, früher **wohnhafte Unter Fettenhennen 2, 50667 Köln**, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 14.03.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Falkenberg

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgenden Verkehrsflächen werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Teilbereich des Platanenweges von Friedhofstraße bis Sankt Augustiner Straße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte

Diese Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW als Gemeindestraße, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Beuel, Flur 15, Nrn. 3309 tlw. und 3330 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Teilbereich des Platanenweges von Friedhofstraße bis Königswinterer Straße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte

Diese Verkehrsflächen wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Dabei erstreckt sich die Widmung bei dem in der Anlage 1 und 2 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Beuel, Flur 15, Nrn. 2355, 2772 tlw., 3241, 3242, 3295, 3296, 3309 tlw., 3330 tlw., 3331 und 3585 sowie bei der über die Brücke Bröltalbahnhof führenden Verkehrsfläche auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs

und bei den in der Anlage 2 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Beuel, Flur 15, Nrn. 2772 tlw. und 3425 - 3428 auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 20. März 2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Ingo Alda

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als sonstige Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Parkplatz an der Vulkanstraße im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem

Dabei erstreckt sich die Widmung bei dem in der Anlage 3 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Mehlem, Flur 18, Nr. 1055 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs, wobei der Kraftfahrzeugverkehr auf Personenkraftwagen und Krafträder beschränkt wird.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 19. März 2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Ingo Alda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 23.02.2024	Az.: 33-64-SCN
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Singla, Abhishek, Acherstr. 16, 53111 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 15.03.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schumann-Ellrich

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 07.03.2024	Az.: 50-223/ko/894848
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Leßenich, René	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 18.03.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 18.03.2024	Az.: 50-223/ko/902896
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn Mursal, Mohamud Hashi	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 18.03.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 20.03.2024	Az.: 50-223/ko/906190
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn Odumma, Vitalis	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 20.03.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Bundesstadt Bonn

Der Jahresabschluss 2022 der Bundesstadt Bonn wurde in der Ratssitzung vom 14.03.2024 festgestellt. Die Anzeige des Jahresabschlusses 2022 bei der Bezirksregierung gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgte am 20.03.2024.

Der Jahresabschluss 2022 mit seinen Anlagen steht zur Einsichtnahme beim Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2 (Etage 16), 53111 Bonn in den Bürozeiten zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie hierzu vorab einen Termin unter der Telefonnummer: 0228 77 3822 oder per E-Mail kassen-und-steueramt@bonn.de.

Die Einsichtnahme ist ebenfalls im Internet unter www.bonn.de möglich.

Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses der bonnorange AöR für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 der bonnorange AöR ist vom Verwaltungsrat festzustellen. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 1. März 2024 folgendes einstimmig beschlossen:

1. Der Verwaltungsrat nimmt von dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der bestellten RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, seit dem 01.10.2023 Nexia GmbH, Köln, Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 43.613.835,62 EUR und einem Jahresergebnis von 935.754,77 EUR (*abzüglich 280.000 EUR = Bilanzgewinn 655.754,77 EUR*) sowie Anhang und Lagebericht fest.

2. Der Bilanzgewinn in Höhe von 656 TEUR (*Vorjahr Bilanzgewinn in Höhe von 978 TEUR zuzüglich 280 TEUR Verzinsung Stammkapital*) basiert hauptsächlich auf Mehrerlösen durch Umlagen von rund 0,8 Mio. EUR. Entsprechend der Vereinbarung zur Eigenkapitalverzinsung vom 15.01.2013 erhält die Stadt Bonn vorab eine Gewinnausschüttung in Höhe von 4% des Stammkapitals (*280 TEUR*).

3. Ergebnisverwendung: Der Bilanzgewinn in Höhe von 655.754,77 EUR soll der Gewinnrücklage zugeführt werden.

4. Dem Vorstand der bonnorange AöR, Herrn Richard Münz, wird gemäß § 27 Abs. 1 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

an die bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts, Bonn

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts, Bonn, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und

Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts, Bonn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 KUV NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der KUV NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Überein-

stimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 KUV NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags nach § 53 HGRG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmens verweisen wir auf unsere Ausführungen in Anlage IV zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

Köln, den 7. November 2023

NexiaGmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Dr. Iwanowitsch, Wirtschaftsprüfer
Böing, Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude der bonnorange AöR, Lievelingsweg 110, 53119 Bonn, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Bonn, den 19. März 2024

gez. Richard Münz
Vorstand

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 12.03.2024	PK-Nr. 7777.4938.3353
Betroffene/r Frau Hahn, Julia, Ulmenstraße 45, 59423 Unna	
Datum 08.03.2024	PK-Nr. 7777.4915.3501
Betroffene/r Herr Almutairi, Naser MBD, Friesdorfer Straße 14, 53173 Bonn	
Datum 22.11.2023	PK-Nr. 7777.5866.1263
Betroffene/r Herr Visan, Iulian-Aurel, Rolandstr. 21 OT Niederbachem, 53343 Wachtberg	
Datum 20.02.2024	PK-Nr. 7777.0144.0845
Betroffene/r Herr Almutairi, Naser MBD, Friesdorfer Straße 14, 53173 Bonn	
Datum 04.03.2024	PK-Nr. 7777.0147.3301
Betroffene/r Herr Almutairi, Naser MBD, Friesdorfer Straße 14, 53173 Bonn	
Datum 11.03.2024	PK-Nr. 7777.5845.4756
Betroffene/r Herrn Armando-Lili Stefan, Von-Der-Recke-Str. 52, 44809 Bochum	
Datum 22.02.2024	PK-Nr. 7779.3524.9846
Betroffene/r Herr Heinzen, Niels, Römerstr. 9, 53111 Bonn	
Datum 24.10.2023	PK-Nr. 7779.3513.5417
Betroffene/r Frau Lyubenova, Evgenia, Hohe Straße 57, 53119 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **14. März 2024**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Merzenich

**5. Satzung zur Änderung der
Satzung der Bundesstadt Bonn
über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Vom 18. März 2024

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S.1028/SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW S. 122), sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 89), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29. September 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. März 2022 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 161) wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zur Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird wie folgt geändert:

Gebührentarif zur Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen						
Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungs- zeitraum	Benutzungsgebühr in EURO			Mindest- gebühr EURO
			Geltungsbereich Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innen- stadt	Fußgänger- zone Bad Godesberg	übriges Stadt- gebiet	
1	Verkaufsauslagen in Verbindung mit Geschäftslokalen je angef. m ² Grundfläche	monatl.	11,70	8,70	7,30	21,80
2	Tische und Sitzgelegen-					

	heiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlicher Verkehrsfläche aufgestellt werden					
	je angef. m ² Grundfläche	-	-	-	-	-
a)		jährlich	81,30	60,90	40,70	45,00
b)	-	monatlich	14,50	11,70	7,30	45,00
c)	(nur von Okt.-März)	wöchentlich	2,90	2,20	1,40	21,80
	-					
3	Werbemaßnahmen für wirtschaftl. Zwecke					
a)	Gehwegaufsteller (bis DIN A1)	monatl.			15,50	27,50
b)	Auf den Boden aufgebraachte Werbung je angef. m ² Werbefläche	tägl.	25,00	20,00	15,00	30,00
c)	Werbe-Kfz und Werbeanhänger je angef. m ² Werbefläche	tägl.	2,40	2,40	2,40	30,30
d)	Informationsstände (bis 10m ²) je angef. m ² Grundfläche	tägl.	4,40	3,60	2,90	37,70
e)	Großflächige Nutzungen (ab 11 m ²) je angef. m ² Grundfläche	tägl.	12,10	9,70	6,10	78,70
4	Zeitungsstände					
	je angef. m ² Grundfläche					
a)	vor eigenem Ladenlokal	monatl.	5,80	4,70	3,60	37,70
b)	Verkaufshilfen für Zeitungen	jährl.	74,00	59,50	45,00	
5	großflächige Aufbauten oder Nutzungen (Zelte, Busse, Pavillons, Parkplatzreservierungen, Veranstaltungen u.a.); ohne Bereitstellung von Wasser und Strom					
	je angef. m ² Grundfläche	tägl.	0,22	0,20	0,14	37,70
6	Verkaufsstände					
6.1	Verkauf von Weihnachtsbäumen und Tannenzweigen außerhalb eines Marktes					
	je angef. m ² Grundfläche	tägl.	0,37	0,29	0,22	37,70
6.2	Verkaufswagen, -karren und -fahrräder (z.B. Imbiss, Speisen und Getränke)					

	je angef. m ² Grundfläche					
a)	kurzfristige Nutzung	tägl.	40,70	33,40	26,20	52,30
	-		-	-	-	-
b)	langfristige Nutzung	monatl.	119,00	95,80	88,60	
6.3	Blumen-, Obst- und Gemüsestände; Eis-, Getränke- und Crêpesstände in Verbindung mit einem Geschäftslokal					
	je angef. m ² Grundfläche	tägl.	2,90	2,20	1,40	37,70
Jahrespauschale: Es werden lediglich 300 Tage berechnet.						
6.4	Lotteriestände					
	je angef. m ² Grundfläche	wöchentl.	7,30	5,80	3,60	21,80
7	Geschäftswagen und -container bei Objekt-sanierungen					
	je angef. m ² Grundfläche	wöchentl.	29,00	21,80	14,50	371,70
8	Sammelcontainer für Wertstoffe aus Abfällen		im Stadtgebiet			
	je angef. m ² Grundfläche	jährl.	29,00			
9	Verkauf im Umher-fahren aus Kfz oder Verkaufsanhängern					
	- außerhalb von Volks-festen oder marktähn-lichen Veranstaltungen und Demonstrationen					
	je angef. m ² Grundfläche					
a)	Verkauf von Urprodukten (z.B. Fleisch und Frischfisch, Obst und Gemüse), vorgefertigten Backwaren und Eis	tägl.	0,45			37,70
b)	Verkauf von Imbisswaren und sonstigen frisch zum Verzehr zubereiteten Speisen und/oder Ge-tränken (z.B Burger, Brat-wurst, belegte Brötchen, Crepes, Kaffee)	tägl.	3,10			37,70
10	Verteilen von Hand-zetteln oder Werbe-material, Umher-ziehen mit Plakattafeln am Körper zum Zwecke der Werbung und kommerzielle Passanten-befragung					
	je Person	tägl.	21,80			
11	Handverkauf von					

	Zeitungen (je Person)	tägl.	7,30			
12	Bauchläden je angef. m ²	tägl.	5,80			37,70
13	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen a) PKW b) LKW c) Krafträder d) Einachsanhänger werden wie PKW, mehrachsige Anhänger wie LKW berechnet	tägl. tägl. tägl.	7,30 18,90 2,20			37,70 37,70 21,80
Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungszeitraum	Benutzungsgebühr in EURO			Mindestgebühr EURO
			ZONE I Anlage/rot	ZONE II blau	ZONE III farblos	
14	Automaten, Auslage- und Schaukästen Telefongeräte, Vitrinen je angef. m ² Grundfläche	jährl.	88,60	66,80	52,30	88,60
15	Lagerung/ Aufstellung von Gegenständen, die nicht unter eine andere Nr. des Tarifs fällt; z.B. Fahrradständer ohne Werbung, Pflanzkübel je angef. m ² Grundfläche	monatl.	4,40	3,60	2,90	37,70
16	Tribünen je angef. m ² Grundfläche	tägl.	2,20	1,40	0,80	14,50
17	Mülltonnenschränke und -standplatz je angef. m ² Grundfläche	jährl.	45,00	37,70	29,00	45,00
18	Baucontainer, Bau-buden, Gerüste, Bau-stofflager, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun je angef. m ² Grundfläche nach Ablauf von 6 Monaten	monatl. monatl.	3,60 5,10	2,90 4,40	2,20 3,60	59,50 74,00

	nach Ablauf von 12 Monaten	monatl.	7,30	6,50	5,80	95,80
	nach Ablauf von 18 Monaten	monatl.	13,10	12,30	11,70	133,50
19	Aufstellen eines Containers oder Wechselbehälters je Stück	wöchentlich	37,70	29,00	21,80	37,70
20	Aufzug-/Biereinlass-/Kellerlichtschächte je angef. m² Grundfläche	jährl.	45,00	37,70	29,00	45,00
21	Gleise, soweit sie nicht dem öffentlichen Nahverkehr dienen je Gleis je angef. 100 m	monatl.	52,30	45,00	37,70	52,30
22	Maste / Bodenhülsen Verkehrsspiegel je Stück	jährl.	45,00	37,70	29,00	45,00
Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungszeitraum	Gebühr (Euro)			
			Zone I		Zone II	
23	Stationsbasiertes Carsharing je Stellplatz	monatl.	63,56		16,34	
24	Abstellen von nicht stationsbasierten Sharing-Fahrzeugen je Fahrzeug: PKW Transporter E-Scooter E-Roller Lastenräder Fahrräder	monatl.	im gesamten Stadtgebiet			
			88,53			
			147,10			
			6,22			
			2,42			
			1,45			
			0,49			

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

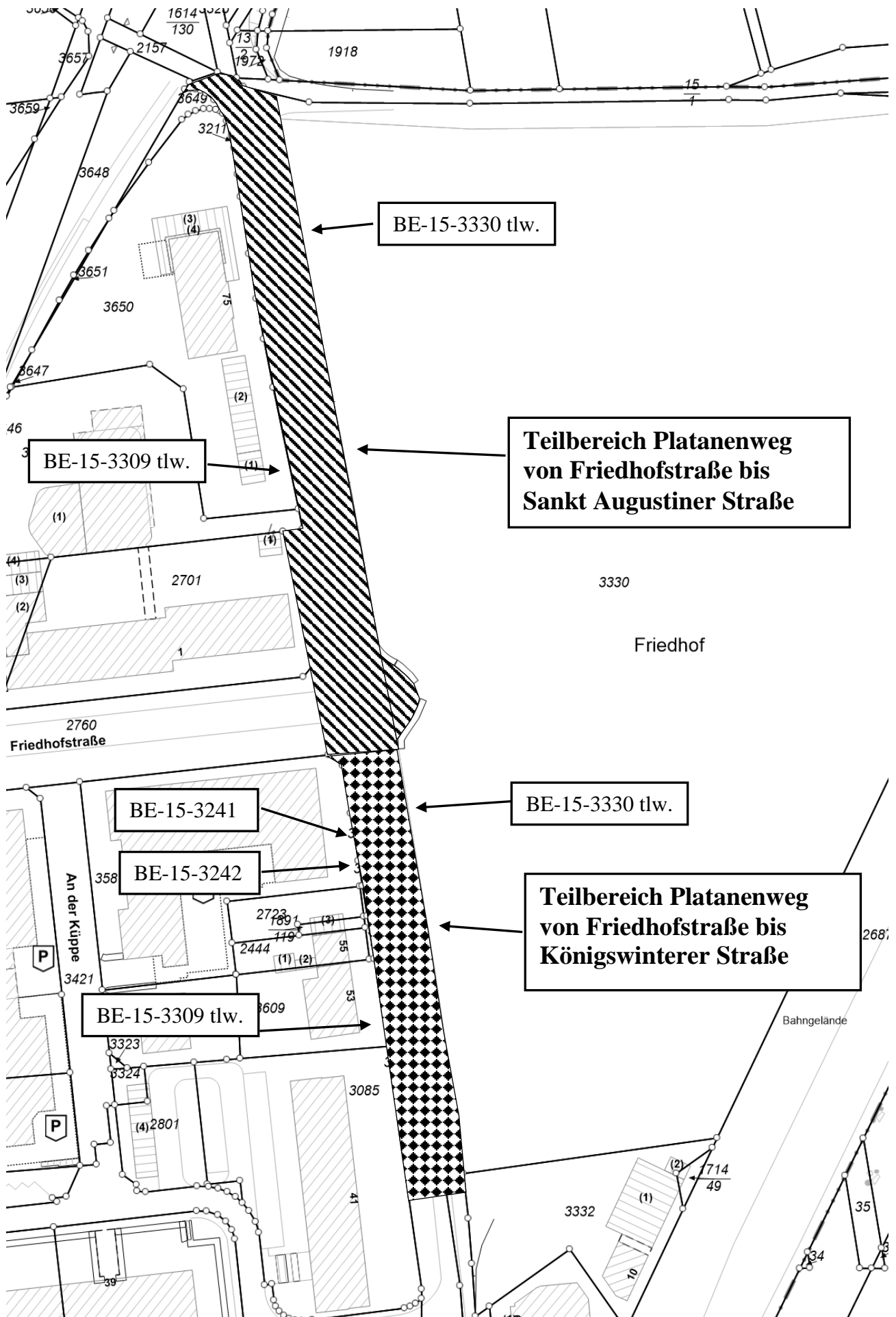
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

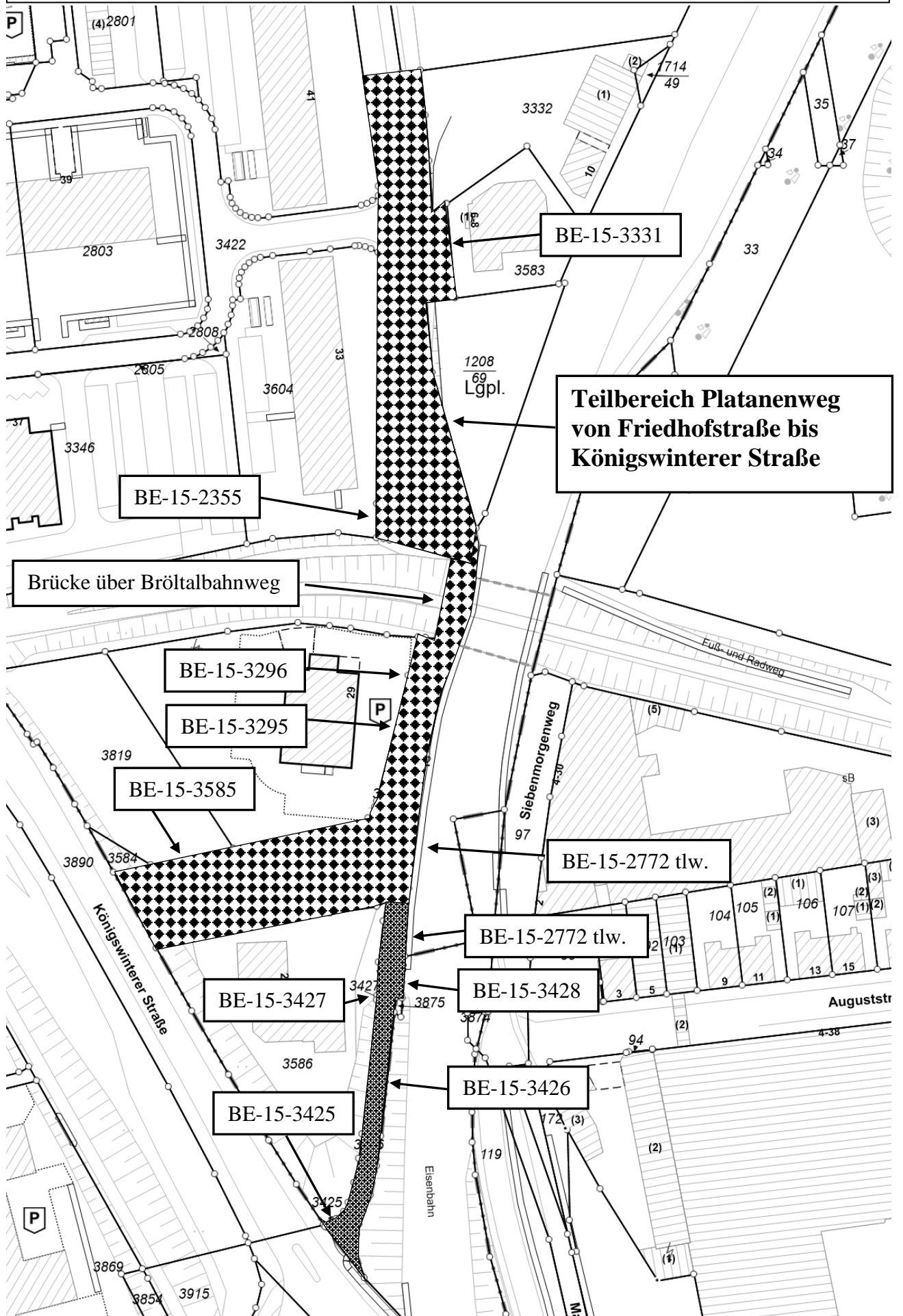
Bonn, den 18. März 2024

Dörner
Oberbürgermeisterin

Widmung Teilbereiche Platanenweg von Friedhofstraße bis Sankt Augustiner Straße und von Friedhofstraße bis Königswinterer Straße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte



Widmung Teilbereiche Platanenweg von Friedhofstraße bis Sankt Augustiner Straße und von Friedhofstraße bis Königswinterer Straße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte



Widmung Parkplatz an der Vulkanstraße im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem

